

Satzung des CVJM Freudenstadt e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Der Verein hat den Namen

Christlicher Verein Junger Menschen – Evangelisches Jugend- und Familienwerk,
Freudenstadt e.V. (CVJM Freudenstadt e.V.)

(2) Sitz des Vereins ist Freudenstadt

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt unter der Nummer VR 327
eingetragen.

(3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e. V. im Evangelischen Jugendwerk und
dadurch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. und dem YMCA-Weltbund angeschlossen.
Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg an.

(4) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland
der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.

b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine junger Männer am
22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer
miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und
Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach
trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“ Diese
historische Zielerklärung gilt heute für alle jungen Menschen.

(2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen
missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen, ohne Unterschied des
Geschlechtes, des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.

(3) Der Verein hat die Aufgabe, junge Menschen durch das Evangelium für Jesus Christus zu
gewinnen. Dies soll zu einer persönlichen Entscheidung und in die Nachfolge Jesu führen. Der Verein
will jungen Menschen durch die Gemeinschaft in seinen Gruppen und in der Gemeinde Glaubens-
und Lebenshilfe geben. Dies soll geschehen durch: Beschäftigung mit der Bibel, Gebet und
Seelsorge, sowie Förderung in allen Fragen des Lebens und in der Gemeinschaft bei Sport, Spiel,
Freizeiten und Aktionen.

(4) Der Verein betreibt selbständig im Auftrag und im Bereich der Evangelischen Gesamtkirchen-
gemeinde Freudenstadt Jugendarbeit.

(5) Der Verein gliedert sich in Gruppen nach Alter und Sparten, z.B. Arbeit mit Kindern,
Jugendarbeit, Junge Erwachsene, Erwachsenenarbeit, Familienarbeit, Posaunenarbeit,
Eichenkreuzsport.

(6) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit oder einzelner Vorhaben können Freundes- oder
Förderkreise gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

(2) Für jedes Mitglied ist die dem Verein gestellte Aufgabe persönlich verbindlich. Für die Erfüllung dieser Aufgaben tragen alle Mitglieder die Verantwortung. Sie hören auf Gottes Wort, beten und arbeiten für den Verein.

(3) Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglied im Verein werden.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung möglich.

(5) Mitglieder, die der Satzung des Vereins zuwider handeln, oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigen, können nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Beschluss des Ausschusses und der Haushaltslage angemessen, i.S.v.§ 3 Nr. 26a EStG, durch eine Aufwandsentschädigung vergütet werden.

§4 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Ausschuss
- c) Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Mitglieder des Vereins
- b) Bis zu zehn vom Mitarbeiterkreis entsandte Vertreter/innen
- c) Die von der Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt entsandten Vertreter/innen (siehe § 6)
- d) Der/die Stadtjugendpfarrer/in
- e) Der/die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit

(2) Einberufung und Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von den 2 Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.
- b) Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind jedem Mitglied 14 Tage im Voraus schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.
- c) Der Ausschuss kann jederzeit zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- d) Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- f) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- g) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den beiden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

(3) Aufgaben

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit, nimmt Rechenschaftsberichte, den Kassenbericht, die Berichte der Rechnungsprüfer/innen und sonstige Berichte entgegen.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie des/der Rechners/Rechnerin.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer/innen.
- d) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest
- e) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden müssen.

§ 6 Der Ausschuss

(1) Zugehörigkeit

Zum Ausschuss gehören:

- a) Der Vorstand (siehe § 7)
- b) Jeweils ein/e Vertreter/in jeder Sparte
- c) Die von der evang. Gesamtkirchengemeinde entsandte/n Vertreter/innen, deren Zahl bis zu 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses betragen kann, mindestens 3 Vertreter/innen.
- d) Der/die Stadtjugendpfarrer/in
- e) Der/die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit

(2) Einberufung und Beschlussfassung

- a) Der Ausschuss wird vom Vorstand mit einer Frist von 5 Tagen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
- d) Für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Aufgaben

- a) Der Ausschuss berät grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit.
- b) Der Ausschuss bestätigt und begleitet die Leiter/innen und Mitarbeiter/innen der einzelnen Gruppen.
- c) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheiden nur die Vereinsmitglieder im Ausschuss.

§ 7 Der Vorstand

(1) Zugehörigkeit

Zum Vorstand gehören als gewählte Vorstandmitglieder

- a) Zwei gleichberechtigte Vorsitzende
- b) Der/die Rechner/in
- c) Der/die Schriftführer/in
- d) Bis zu zwei Beisitzer/innen

Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.

Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

Zusätzlich können zum Vorstand gewählt werden:

- e) Der/die Stadtjugendpfarrer/in
- f) Der/die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Aufgaben

- a) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- b) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt
- c) Einer der beiden Vorsitzenden oder ein/e durch den Ausschuss Beauftragte/r, leitet die Mitgliederversammlung sowie die Ausschuss- und Vorstandssitzungen.
- d) Der Vorstand ist für die Durchführung der von den Organen gefassten Beschlüsse und für die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 8 Rechnungsführung

(1) Die Kasse des Vereins wird von der/dem Rechner /in geführt.

(2) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder, Opfer, Spenden und Zuschüssen. Durch die Gewährung von Zuschüssen können keine Ansprüche an den Verein gestellt werden.

(3) Die Rechnungsführung ist jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer/innen zu prüfen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, jugendfördernde und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, die zum Zweck der Vereinsauflösung einberufen wurde, erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in vorstehender Fassung wurde am 20. April 2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt in Kraft.
- (2) Das Amtsgericht Freudenstadt beglaubigte am 13.12.2013 die vorliegende Satzung.



Not perfect

just forgiven



CVJM Freudenstadt e.V.

Evangelisches Jugend-
und Familienwerk e. V.
Ringstraße 47
72250 Freudenstadt
Tel.: 07441 - 951188
Fax.: 07441 - 8638747
buero@cvjm-fds.de
www.cvjm-fds.de